

Wahlanzeige

Frau
Ursula Stäger-Frischknecht
Lindenstrasse 128
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie

am 8. November 2001

für die Amtsdauer 2002/2007

~~Zusatz~~ zur kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:



Wahlanzeige

Herr
Erich J. Voegeli
Mythenstrasse 24
8308 Illnau

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:



Wahlanzeige

Herr
Kurt Wehrli
Glärnischstrasse 27
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Frau
Sonja Widmer-Gnehm
Tannstrasse 31
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
~~zum~~ zur kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Frau
Regula Kuhn
Oberholzstrasse 8
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum zur kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Frau
Judith Bertschi Annen
Oberdorfstrasse 13
8308 Illnau

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum zur kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:



Wahlanzeige

Herr
Anton Dengler
Vogelbuckstrasse 30
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Herr
Werner Hartmeier
Im Ifang 11
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Frau
Claire Heimberg-Tschirky
Brunnacherstrasse 16
8307 Ottikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
~~zum~~ zur kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Herr
Walter Lieber
Hagenwies 34
8308 Illnau

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:



Wahlanzeige

Herr
Frank Ohoven
Grendelbachstrasse 13
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:



Wahlanzeige

Herr
Oskar Rahm
Speerstrasse 3
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
zum kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Frau
Esther Roider-Hasler
Schmiedgasse 19
8307 Ottikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie

am 8. November 2001

für die Amtsdauer 2002/2007

~~zum~~ zur kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Wahlanzeige

Frau
Margareta Schütz
Im Moos 17
8307 Effretikon

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie
am 8. November 2001
für die Amtsdauer 2002/2007
~~zum~~ zur kantonalen Geschworenen
gewählt worden sind.

Wenn Sie die Wahl ablehnen wollen oder eine Unvereinbarkeit eintritt, ist dies der Behörde, welche die Wahl angeordnet hat, innert 4 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, schriftlich mitzuteilen.

Ablehnung

Wer ein Amt ohne Amtszwang ablehnen will, muss keine Gründe nennen. Vom Amtszwang befreien nur die in § 115 Wahlgesetz genannten Gründe:

- 60. Altersjahr vollendet
- Mitglied einer weiteren Behörde, ausgenommen Steuerkommission und Wahlbüro
- das gleiche Amt schon zwei Amtsdauern ausgeübt
- gesundheitlich an der Amtstätigkeit verhindert
- Ausübung des Amtes aus anderen Gründen unzumutbar

Unvereinbarkeit

Die unvereinbaren Ämter sind in § 108 Wahlgesetz aufgezählt. Tritt die Unvereinbarkeit später ein, gilt das Verfahren über die Entlassung aus dem Amt gemäss § 121 Wahlgesetz.

Über die Wahlvorschriften erteilen wir gerne Auskunft. Eine allfällige Wahlbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Grossen Gemeinderates
Illnau-Effretikon

Der Präsident:

Der Schreiber: